

**G e s e t z**

betreffend

**Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern.**

(Vom 27. März 1881.)

§ 1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät derselben gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrathe besonders angeordnet.

Eine vom Erziehungsrathe aufzustellende Studienordnung dient als freie Begleitung für die Studirenden.

§ 2. Für dürftige, dem Kanton angehörige Sekundarlehreramtscandidaten wird ein durch das Budget festzusetzender jährlicher Stipendienkredit eingeräumt. Außerdem ist der Erziehungsrath berechtigt, einzelne dieser Studirenden der Bezahlung der Kollegiengelder an die besoldeten Dozenten zu entheben.

§ 3. Zur Erlangung eines Patentcs für zürcherische Sekundarlehrstellen sind außer der in § 276 des Unterrichts-Gesetzes vom 23. Dezember 1859 vorgeschriebenen Prüfung folgende Ausweise erforderlich:

- a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen;
- b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
- c. über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Erfordernisse vom Erziehungsrathe auf Antrag der Prüfungskommission erlassen werden, sofern der Kandidat das entsprechende Alter hat und die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.

§ 4. Die Reglemente für die Sekundarlehrerprüfung und für die Fachlehrerprüfung werden durch den Regierungsrath festgesetzt. In ersterem sind obligatorische und nach Gruppen abzutheilende fakultative Prüfungsfächer zu unterscheiden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere § 275 des Gesetzes betreffend das gesammte Unterrichtswesen vom 23. Dezember 1859, aufgehoben.

---

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 27. März 1881 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten . . . . .	72,708
Wotanten . . . . .	54,083
Annehmende Stimmen . . . . .	25,255
Verwerfende " . . . . .	17,337
Ungültige " . . . . .	80
Leere " . . . . .	11,411

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. April 1881.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. J. Kyf.

Der erste Sekretär,

J. N u ß b a u m e r.

---